

Themen + Trends

Vergütung nach Lebensalterstufen im öffentlichen Dienst

Antidiskriminierungsrecht kontra Tarifautonomie

Der Europäische Gerichtshof muss klären, ob die nach Lebensalterstufen gestaffelte Grundvergütung des Bundesangestelltentarifs (BAT) gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen hat und ob sich diese Rechtswidrigkeit in seinem Nachfolger, dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) fortsetzt (BAG, Beschl. v. 20.5.2010 – 6 AZR 319/09 (A)). In diesem Fall läge eine rechtswidrige Altersdiskriminierung vor, die beseitigt werden müsste, gegebenenfalls auch rückwirkend.

Über eine Million Angestellte sind nach Angaben des Bundesarbeitsgerichts (BAG) von der Überleitung betroffen, darunter sowohl Angestellte im öffentlichen Dienst als auch solche, die in privatisierten Unternehmen beschäftigt sind, in denen früher der BAT und jetzt der TVöD angewendet wurde beziehungsweise wird.

Im konkreten Fall hatte eine Bauingenieurin geklagt, die seit 2004 beim Eisenbahn-Bundesamt beschäftigt ist. Sie ist der Auffassung, dass ihre ursprüngliche Einstufung nach BAT diskriminierend war, dass diese Diskriminierung sich mit der Überleitung in den TVöD fortgesetzt hat und der rechtswidrige Zustand somit andauert.

Der Hintergrund: Vor rund fünf Jahre löste der TVöD den BAT ab. Neu geregelt wurde dabei unter anderem die Vergütung. Unter dem BAT richteten sich die Vergütung und ihr stufenweiser Anstieg nach dem Lebensalter. Dies hielten viele Experten schon damals für einen Verstoß gegen die Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG. Der TVöD berücksichtigt bei der Festlegung der Vergütung da-



Der EuGH muss entscheiden, ob Überleitungs-vorschriften vom BAT zum TVöD diskriminierend sind. Foto: Finanzamtsmitarbeiter in München.

gegen sowohl die Tätigkeit als auch Berufserfahrung und Leistung.

Die ehemals nach BAT eingestuft Angestellten erhielten nach Inkrafttreten des TVöD aufgrund von Übergangsvorschriften zur Wahrung ihres Besitzstands zunächst weiterhin ihr altes Gehalt. Anfang 2007 wurden sie dann endgültig der nächsthöheren Stufe der neuen Entgelttabelle zugeordnet. Die Mitarbeiterin, Jahrgang 1962, erlangte dadurch Stufe vier der Ent-

geltgruppe elf. Sie pochte aber darauf, genauso wie die älteren Angestellten ab 2007 nach der höchstmöglichen Stufe fünf der Entgeltgruppe elf vergütet zu werden. Schließlich sei ihre ursprüngliche Eingliederung nach BAT diskriminierend niedrig gewesen, da sie sich ausschließlich nach ihrem Alter gerichtet hatte. Dieser Makel hätte nach ihrer Auffassung beim Übergang zum TVöD berücksichtigt werden müssen.

Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht wiesen ihre Klage ab, der Fall ging zum Bundesarbeitsgericht. Dieser hat das Verfahren nun dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Experten räumen der Klägerin gute Chancen ein. „Ein Ziel der Übergangsvorschriften war die Besitzstandswahrung. Diese kommt aber nur den älteren Angestellten zugute. Aus Sicht der zumeist jüngeren Angestellten, die unter BAT zu niedrig eingestuft wurden, führt die Überleitungsregelung eher die rechtswidrige Diskriminierung wegen des Alters fort“, gibt Dr. Klaus Herrmann, Tarifrechtsexperte in der Potsdamer Kanzlei Dombert, zu bedenken.

Das Problem für die Richter: In diesem Fall stehen sich Antidiskriminierungsrecht und Tarifautonomie gleichberechtigt gegenüber. Darüber, dass der BAT gegen die Antidiskriminierungsrichtlinie verstößt, herrscht unter Experten weitgehend Einigkeit. Allerdings darf sich die Richtlinie nicht in die Tarifautonomie einmischen. „Wie der EuGH die aufgeworfenen Fragen beantworten wird, lässt sich deshalb nur schwer prognostizieren“, sagt Rechtsanwalt Martin Falke aus dem Berliner Büro der Kanzlei Hammonds.